

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 10/033/2021

öffentlich

Fachbereich: Amt für Digitalisierung, Organisation und Wirtschaftsförderung Bearbeiter/in: Büter, Kai, Dr.	Datum: 04.11.2021 Az.: 10-3
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	29.11.2021	Vorberatung
Kreistag	13.12.2021	Beschluss

Stimmführung des Kreises Mettmann bei den Mitgliederversammlungen des Metropolregion Rheinland e.V.

Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

1. Die Beschlüsse des Kreistages bezüglich der Stimmabgabe des Landrates in der Mitgliederversammlung des Metropolregion Rheinland e.V. (Ziffer 3 des Kreistagsbeschlusses vom 02.02.2017 (VO: 10/001/2017) sowie der Kreistagsbeschluss vom 09.07.2018 (VO: 10/023/2018) werden aufgehoben.

2. Im Vorfeld der Sitzungen der Mitgliederversammlungen bereitet die Verwaltung die Sitzungen der Mitgliederversammlung des Metropolregion Rheinland e.V. vor und stellt den Delegierten Unterlagen, Beschlussvorschläge und fachliche Einschätzungen der Verwaltung zur Verfügung.

3. Der Landrat ist Stimmführer des Kreises Mettmann in der Mitgliederversammlung. Er kann bei Verhinderung eine Vertretung bestimmen.

4. Die sechs Delegierten (inkl. Landrat) des Kreises Mettmann stimmen sich untereinander über die abstimmungsrelevanten Fragen ab und entscheiden sich mehrheitlich für ein gemeinsames Votum. Die stimmführende Person ist an das Votum der Mehrheit der Delegierten gebunden. Bei Stimmgleichheit im Kreis der Delegierten entscheidet die Stimme der stimmführenden Person (Landrat oder seine Vertretung).

5. Von der Regelung unberührt bleibt die Befugnis des Kreistages des Kreises Mettmann, eine Stimmbindung durch Beschluss herbeizuführen.

Fachbereich: Amt für Digitalisierung, Organisation und Wirtschaftsförderung Bearbeiter/in: Büter, Kai, Dr.	Datum: 04.11.2021 Az.: 10-3
--	--------------------------------

Stimmführung des Kreises Mettmann bei den Mitgliederversammlungen des Metropolregion Rheinland e.V.

Anlass der Vorlage:

Gemäß Kreistagsbeschlüssen vom 02.02.2017 beziehungsweise vom 09.07.2018 (s. Vorlage 10/001/2017 und 10/023/2018) übt der Landrat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Metropolregion Rheinland (MRR) e.V. für den Kreis auf Grundlage eines Kreisausschussbeschlusses aus. Im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus (AWKT) findet eine entsprechende Vorberatung statt. Für Ad-hoc-Entscheidungen während der Versammlung besitzt der Landrat einen entsprechenden Handlungsspielraum. Die Regelung diene u.a. dazu, die Partizipation aller – auch der kleineren – Fraktionen und Gruppen an der Entscheidungsfindung in Fragen zur Metropolregion Rheinland sicherzustellen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung war zudem noch nicht klar, über welche Angelegenheiten in den Mitgliederversammlungen im Regelfall beraten wird und welche Auswirkungen dies auf das vom Kreis Mettmann gewählte Procedere hat.

Sachverhaltsdarstellung:

Vorgenanntes Verfahren hat sich in der Praxis aus mehreren Gründen nicht bewährt:

1. Die Termine für die Mitgliederversammlungen und der vorherige Versand der Sitzungunterlagen waren nur in wenigen Fällen mit dem Sitzungsturnus des vorberatenden AWKT und des beschließenden Kreisausschusses überein zu bringen. In vielen Fällen wurden zudem abstimmungsrelevante Unterlagen, wie z.B. Kassenprüfungsberichte, erst kurz vor Sitzungstermin der Mitgliederversammlung nachgereicht. Dies führte im Ergebnis dazu, dass der notwendige Beschluss des Kreisausschusses häufig durch eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW ersetzt werden musste, die nachträglich vom Kreisausschuss genehmigt werden musste. Die für jede Mitgliederversammlung notwendigen Koordinierungsschritte haben zu einem erhöhten, meist unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand geführt.

2. Die Festlegung der Stimmabgabe auf Grundlage eines zuvor gefassten – bindenden – politischen Beschlusses führt wiederum zu mehreren Schwierigkeiten: So muss der Kreisausschuss z.B. Beschlüsse auf Grundlage von zuvor versendeten schriftlichen Berichten der Geschäftsführung des Metropolregion Rheinland e.V. treffen. Üblich ist allerdings, dass diese schriftlichen Berichte nicht allein Grundlage der Entscheidungsfindung sind, sondern dass die Berichte von der Geschäftsführung in der Mitgliederversammlung vorgestellt, anschließend in der Versammlung diskutiert werden und erst danach hierüber abgestimmt wird. Fragen zu den Berichten werden somit im Regelfall in der Sitzung geklärt. Der Modus des Kreises Mettmann, die Stimmabgabe an einen Kreisausschussbeschluss zu koppeln, hat teilweise dazu geführt, dass im Vorfeld der Sitzung Nachfragen von Vertreterinnen und Vertretern der Kreistagsfraktionen seitens der Geschäftsführung (schriftlich und telefonisch) beantwortet werden mussten, anstatt dass dies – wie vorgesehen – über die Aussprache während der Sitzung der Mitgliederversammlung erfolgte. Auch dies führte wieder zu zusätzlichem Koordinierungsaufwand bei der Kreisverwaltung und in der Geschäftsstelle des Metropolregion Rheinland e.V.. Dar-

über hinaus bedeutet die Bindung an einen im Voraus festgelegten Beschluss deutlich verringerte Möglichkeiten, auf Dynamiken der Diskussionen in der jeweiligen Sitzung der Mitgliederversammlung reagieren zu können. Das Ad-hoc-Stimmrecht des Landrates erlaubt es lediglich, bei Abstimmungen, die nicht über die Tagesordnung vorgegeben sind, spontan eine Entscheidung herbeizuführen. Ob eine Änderung der Position des Kreises, z.B. aufgrund bestimmter Diskussionsverläufe, vom Ad-hoc-Stimmrecht gedeckt wäre, erscheint mindestens fraglich. Die Festlegung auf eine Stimmabgabe im Vorfeld ist somit für offene Diskussionsprozesse in der Mitgliederversammlung nicht förderlich.

3. Rein passive Rolle der Delegierten des Kreises Mettmann: Das vom Kreis Mettmann gewählte Verfahren hat dazu geführt, dass sich die Delegierten zwar am Diskussionsprozess beteiligen konnten, jedoch keinen Einfluss mehr auf die Entscheidungsprozesse während der Sitzung nehmen konnten (s.o. unter 2.). Am Willensbildungsprozess in der Versammlung können die Delegierten des Kreises Mettmann demnach nicht mehr teilhaben, sondern sie sind auf eine rein passiv-beobachtende bzw. maximal kommentierende, aber nicht mehr aktiv mitgestaltende, Rolle beschränkt. Aus diesem Grund war es in der Vergangenheit auch unerheblich, ob einzelne Delegierte des Kreises an der Versammlung teilgenommen haben oder nicht.

Verfahren im Vergleich zu anderen Mitgliedern der MRR:

Besetzung der Delegiertenposten:

In den meisten Mitgliedskommunen der MRR bestimmen Proporzverfahren wie Hare/Niemeyer oder D'Hondt, welche Fraktion wie viele Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden kann. Diese Verfahren führen dazu, dass bei fünf Delegierten (zzgl. HVB) stärkere Fraktionen der Kommunalparlamente mehrere Delegierte stellen und nur ein Teil der Fraktionen der jeweiligen Kommunalparlamente im Kreis der Delegierten vertreten sind.

Verfahren zur Herstellung der Einheitlichkeit der Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung:

In die Mitgliederversammlung entsandte Vertreterinnen und Vertreter haben vor Abstimmungen in Mitgliederversammlungen die Einheitlichkeit der Stimme herbeizuführen. Dies geschieht im Regelfall nach dem Mehrheitsprinzip unter den sechs Delegierten (inkl. HVB). In der Landeshauptstadt Düsseldorf entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Oberbürgermeisters (bzw. einer benannten Vertretung), der auch die Stimmführung übernimmt.

Nachfragen der Verwaltung bei anderen Mitgliedern der MRR und der Geschäftsführung des Vereins haben ergeben, dass der Kreis Mettmann das einzige Mitglied sei, bei dem die Stimmabgabe auf Grundlage eines vorangegangenen politischen Gremienbeschlusses vorgenommen wird. Bei der Landeshauptstadt Düsseldorf wird jedoch auch ausdrücklich die Möglichkeit erwähnt, dass der Rat der Stadt eine Stimmbindung der entsandten Delegierten herbeiführen kann (vgl. Vorlage 01/ 18/2017 des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf). Dies stellt aber einen Ausnahme- und nicht den Regelfall, wie im Kreis Mettmann, dar.

Vorschlag für das zukünftige Verfahren zur Stimmabgabe des Kreises Mettmann:

Aus den zuvor dargelegten Gründen soll das Verfahren zur Stimmabgabe des Kreises Mettmann in der Mitgliederversammlung des Metropolregion Rheinland e.V. überarbeitet werden.

Folgendes Verfahren wird vorgeschlagen:

1. Das Verfahren zur Besetzung der fünf weiteren Delegierten (neben dem Landrat) wird nicht geändert. Die bereits gewählten Delegierten bleiben im Amt. Da weiterhin ein möglichst breites politisches Spektrum im Kreis der Delegierten gesichert werden soll, sollen bei der Besetzung der Delegiertenposten weiterhin keine Proporzverfahren Anwendung finden.

2. Die Delegierten der stimmberechtigten Vereinsmitglieder haben nach § 6 Nr. 5 der Vereinsatzung die Stimme des Mitglieds einheitlich abzugeben.

Die Entscheidungsfindung zur Stimmabgabe des Kreises wird vom Kreisausschuss auf die Gruppe der Delegierten verlagert: Die vom Kreis Mettmann in die Mitgliederversammlung entsandten Delegierten werden vor Abstimmungen in Mitgliederversammlungen die Einheitlichkeit der Stimme des Kreises Mettmann nach dem Mehrheitsprinzip herbeiführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landrates (bzw. der benannten Vertretung). Der Landrat bzw. seine Vertretung werden zu Stimmführenden ernannt und sind damit berechtigt, die Stimme des Kreises Mettmann gegenüber der Mitgliederversammlung abzugeben. Davon unberührt bleibt die Befugnis des Kreistages des Kreises Mettmann, eine Stimmbindung der entsandten Delegierten durch Beschluss herbeizuführen.

Die Kreisverwaltung bereitet diesen Willensbildungsprozess im Vorfeld der Sitzung der MGV vor, sie stellt die Unterlagen und Beschlussvorschläge zusammen und fasst fachliche Einschätzungen seitens der vom Kreis Mettmann in die Arbeitsgruppen der MRR entsandten Vertreterinnen und Vertreter zusammen. Etwa drei Wochen vor der Sitzung sollte ein Treffen der sechs Delegierten zur gemeinsamen Diskussion stattfinden, um den Meinungsbildungsprozess zu unterstützen.

Über das gewählte Verfahren ist sichergestellt, dass – insbesondere bei strittigen Fragen – den Dynamiken und dem Diskussionsverlauf in der MRR-Mitgliederversammlung auch Rechnung getragen werden kann, denn nicht alle Detailfragen können im Vorfeld auf Grundlage der schriftlichen Unterlagen der Geschäftsführung final entschieden werden. Dieses Vorgehen schafft auch einen Anreiz dafür, dass die Delegierten nach Möglichkeit in voller Zahl an der jeweiligen Sitzung teilnehmen.

3. Bei nicht im Vorfeld absehbaren Abstimmungen findet vor Ort während der Mitgliederversammlung ein entsprechender Willensbildungsprozess zwischen den Delegierten statt. Das Ad-hoc-Stimmrecht des Landrates wird abgeschafft.